

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Heizwerk“ vom 02.03.2023 i.d.F. vom 27.07.2023
Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Gemeinderat Zandt hat in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2023 den Vorhaben- und Erschließungsplan „Heizwerk“ vom 02.03.2023 i.d.F. vom 27.07.2023 als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsnachweis über den Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel der Gemeinde Zandt



ausgehängt am
abgenommen am
für die Richtigkeit



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Heizwerk“ wurde am 28.07.2023 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an mit all seinen Bestandteilen in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich können Termine zur Einsichtnahme unter Tel.: 09944 /30300-0 vereinbart werden oder die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.gemeinde-zandt.de. Über den Inhalt der Planung kann von jedermann Auskunft verlangt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Heizwerk“ vom 02.03.2023 i.d.F. vom 27.07.2023 wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zandt, den 31.07.2023 [Siegel]
Hans Laumer, Erster Bürgermeister